



# **Reglement der Schule Lindau über Absenzen, Jokertage und Dispensationen von Schülerin- nen und Schülern**

vom 01.01.2026

Genehmigt von der Schulpflege am 15. Dezember 2025  
Ersetzt alle vorgängigen Versionen

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeines .....</b>	<b>3</b>
Art. 1 Zweck.....	3
Art. 2 Übergeordnetes Recht .....	3
<b>II. Absenzen / Dispensationen.....</b>	<b>3</b>
Art. 3 Grundsatz .....	3
Art. 4 Unvorhersehbare Absenzen .....	4
Art. 5 Vorhersehbare Absenzen und Dispensationen .....	4
Art. 6 Formale Vorgaben für vorhersehbare Absenzen und Dispensationen .....	4
<b>III. Jokertage .....</b>	<b>5</b>
Art. 7 Allgemeine Bestimmungen .....	5
Art. 8 Bezug von Jokertagen.....	5
Art. 9 Formales für Jokertage.....	5
Art. 10 Information weiterer Personen.....	6

## I. Allgemeines

### Art. 1 Zweck

Das vorliegende Reglement regelt das Vorgehen bei Absenzen, Dispensationen und Jokertagen von Schülerinnen und Schülern.

### Art. 2 Übergeordnetes Recht

<sup>1</sup> Gestützt auf die Bestimmungen des Volksschulgesetzes und der Volksschulverordnung §28 und §29 erlässt die Schulpflege ein Reglement über die Dispensationen von Schulkindern der Schule Lindau.

<sup>2</sup> Das Gebot der rechtsgleichen Behandlung und das Verbot von Willkür bzw. Ermessensmissbrauch muss dabei beachtet werden.

<sup>3</sup> Die Verordnung regelt das Absenzwesen und die Dispensation vom Unterricht oder von einzelnen Fächern.

#### 2.1 Volksschulverordnung VSV §28: Absenzen

- 1) Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen dem Unterricht ganz oder teilweise fern, benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule.
- 2) Bei vorhersehbaren Absenzen ersuchen die Eltern rechtzeitig um Dispensation. Dauert eine Absenz vom gesamten Unterricht länger als zwölf Schulwochen, ist die Schülerin oder der Schüler von der Schule abzumelden.

#### 2.2 Volksschulverordnung VSV §29: Dispensation

- 1) Die Gemeinden dispensieren Schülerinnen und Schüler aus zureichenden Gründen vom Unterrichtsbesuch. Sie berücksichtigen dabei die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse.
- 2) Dispensationsgründe sind insbesondere:
  - a. ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler
  - b. aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler
  - c. hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art
  - d. Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen
  - e. aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen
  - f. Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung
- 3) Die Dispensation von einzelnen Fächern ist nur ausnahmsweise und bei Vorliegen besonderer Umstände möglich. Siehe dazu auch das sonderpädagogische Konzept der Schule Lindau.

## II. Absenzen / Dispensationen

### Art. 3 Grundsatz

<sup>1</sup> Als Absenz gilt jedes Fernbleiben vom obligatorischen oder fakultativen Unterricht. Die Abwesenheiten der Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe werden im Zeugnis in Halbtagen erfasst. Dabei wird zwischen entschuldigten und unentschuldigten Absenzen unterschieden.

<sup>2</sup> Der während Absenzen verpasste Unterrichtsstoff sowie versäumte Lernkontrollen müssen gemäss den Anweisungen der Lehrpersonen vor- bzw. nachgeholt werden.

## **Art. 4 Unvorhersehbare Absenzen**

- <sup>1</sup> Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen dem Unterricht ganz oder teilweise fern, benachrichtigen die für den regelmässigen Schulbesuch Verantwortlichen unverzüglich die Klassenlehrperson, Fachlehrpersonen, Therapeuten, Schulbusfahrende, Mitarbeitende der Tagesstrukturen usw.
- <sup>2</sup> Die Abmeldung erfolgt vor Unterrichtsbeginn über das definierte Kommunikationsmittel der Schule.
- <sup>3</sup> Mehrtägige Absenzen und Absenzen vom Schwimm- und Sportunterricht benötigen in der Regel eine schriftliche Begründung.

## **Art. 5 Vorhersehbare Absenzen und Dispensationen**

- <sup>1</sup> Die für die Erfüllung der Schulpflicht Verantwortlichen sind verpflichtet, für eine vorhersehbare Absenz rechtzeitig durch ein begründetes Gesuch um Dispensation zu ersuchen.
- <sup>2</sup> Vorhersehbare Absenzen sind Absenzen von einem Tag bis zu zwölf Wochen, welche bereits im Voraus bekannt sind.
- <sup>3</sup> Dauert eine Absenz vom gesamten Unterricht länger als zwölf Kalenderwochen, ist die Schülerin oder der Schüler von der Schule abzumelden. Während der Abmeldung darf sich die Schülerin oder der Schüler nicht zu Hause aufhalten, und bei einem allfälligen Wiedereintritt erfolgt eine neue Zuteilung (kein Anspruch auf die bisherige Klasse).
- <sup>4</sup> Die Schule dispensiert Schülerinnen und Schüler aus folgenden Gründen vom Unterrichtsbesuch. Sie berücksichtigen dabei die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse. Dispensationsgründe sind insbesondere nach *VSV §29*:
  - ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler
  - außergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler
  - hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art
  - Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen
  - außergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen
  - Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung.
- <sup>5</sup> Für Dispensationen ohne zureichende Gründe vertritt die Schule Lindau folgende Grundhaltung: Die Schule Lindau erachtet längere Aufenthalte, bzw. Ferien mit der Familie als wertvoll und gewinnbringend. Kinder können gemeinsam mit ihren Eltern eine gemeinsame Auszeit verbringen, neue Kulturen und Sprachen kennenlernen und wichtige Erfahrungen fürs Leben sammeln. Die Feriegesuche dürfen während der gesamten Schullaufbahn insgesamt höchstens sechs Schulwochen umfassen. Die sechs Schulwochen können höchstens in zwei Teilen während der gesamten Schulzeit bezogen werden. Beispiel: 1 x 4 Schulwochen und 1 x 2 Schulwochen oder 2 x je 3 Schulwochen.

## **Art. 6 Formale Vorgaben für vorhersehbare Absenzen und Dispensationen**

- <sup>1</sup> Die Gesuche müssen ausführlich begründet sein und rechtzeitig oder mindestens 20 Schultage (Ferien gelten nicht als Schultage) vor Beginn der Abwesenheit der Schulleitung eingereicht werden.
- <sup>2</sup> Verspätet eingereichte Gesuche werden nicht bewilligt.
- <sup>3</sup> Für Dispensationen von Sporttalenten verwenden Sie bitte das entsprechende Formular vom Sportamt des Kantons Zürich. (siehe Website [www.vsa.zh.ch](http://www.vsa.zh.ch))
- <sup>4</sup> Für den Bezug von religiösen Feiertagen ist kein Formular zu verwenden. Es genügt eine Information über das definierte Kommunikationsmittel der Schule.

<sup>5</sup> Es gelten die definierten Feiertage des «interkulturellen Schuljahres».

<sup>6</sup> Sofern die obigen Punkte erfüllt sind, ist es im Ermessen der jeweiligen Schulleitung, die Gesuche zu bewilligen.

### **III. Jokertage**

#### **Art. 7 Allgemeine Bestimmungen**

<sup>1</sup> Gemäss Volksschulverordnung § 30 können Schülerinnen und Schüler dem Unterricht während zwei Tagen pro Schuljahr fernbleiben – ohne die Angabe von Dispensationsgründen. Für eine solche Absenz müssen die Erziehungsberechtigten kein Gesuch stellen. Es genügt eine Information über das definierte Kommunikationsmittel an die Lehrpersonen.

<sup>2</sup> Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtages stattfindet.

#### **Art. 8 Bezug von Jokertagen**

<sup>1</sup> Im Kindergarten und in der Primarstufe können die Einzeltage pro Schulstufe zusammengefasst werden. Damit stehen

- im Kindergarten (1. und 2. Jahr) 4 Tage
- in der Unterstufe (1. - 3. Klasse) 6 Tage und
- in der Mittelstufe (4. - 6. Klasse) 6 Tage zur Verfügung.

Ein Übertrag von Guthaben auf die nächste Schulstufe ist nicht möglich. Bei Repetitionen erhöht sich das Guthaben um 2 weitere Tage. Pro Stufe können aber im Maximum nur 6 Tage an einem Stück bezogen werden.

<sup>2</sup> Auf der Sekundarstufe können die Einzeltage nur in der 1. und 2. Sekundarstufe zusammengefasst werden. Damit stehen

- in der 1. und 2. Sekundarstufe 4 Tage und
- in der 3. Sekundarstufe 2 Tage zur Verfügung.

Nicht bezogene Jokertage in der 1. und 2. Sekundarstufe verfallen.

#### **Art. 9 Formales für Jokertage**

<sup>1</sup> Die für die Erfüllung der Schulpflicht Verantwortlichen informieren verpflichtend die Klassenlehrperson mindestens 2 Tage vor der Abwesenheit über den Bezug eines Jokertages.

<sup>2</sup> Für den Bezug von Jokertagen ist kein Formular zu verwenden. Es genügt eine Information über das definierte Kommunikationsmittel der Schule.

<sup>3</sup> Ausgeschlossen ist der Bezug der Jokertage

- an öffentlichen Besuchstagen
- während Projektwochen und Klassenlagern
- während der Sozialwoche der Sekundarstufe

Die Schulereignisse werden den Erziehungsberechtigten im Voraus kommuniziert.

Der Bezug von einzelnen Jokertagen muss der Klassenlehrkraft von den Eltern schriftlich im Voraus gemeldet werden. Werden mehrere Jokertage nacheinander bezogen, ist dies schriftlich spätestens 1 Woche vor Antritt der Jokertage, der Klassenlehrkraft zu melden.

## **Art. 10 Information weiterer Personen**

Die Benachrichtigung von Fachlehrpersonen und Therapeuten ist Sache der für die Erfüllung der Schulpflicht Verantwortlichen und erfolgt über das definierte Kommunikationsmittel der Schule. Das Schulbusunternehmen sowie Mitarbeitende der Tagesstrukturen müssen zusätzlich von den Eltern informiert werden.

### **Schulpflege Lindau**

Claudia Steinmann  
Schulpräsidentin

Jacqueline Weber  
Abteilungsleiterin Bildung